

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Amtliche Preisgabe vertraulicher staatsanwaltschaftlicher Informationen an die Sächsische Zeitung vom 16.8.2014

In der Sächsischen Zeitung vom 16.8.2014 berichtete der Autor Alexander Schneider unter der Überschrift „Der gesteuerte Krawall“, die Staatsanwalt Dresden habe Ende Juli 2014 einen Verdächtigen wegen Landfriedensbruchs angeklagt, der bei den Protesten gegen Nazis am 19.2.2011 in Dresden Gewalttaten koordiniert haben soll. Der Autor stellte in dem Artikel den Verdächtigen überflüssigerweise mit vollem Vor- und abgekürztem Nachnamen, Alter, Wohnort sowie „Verbindung zur Gewerkschaft“ vor.

Ferner schilderte der Autor zahlreiche Einzelheiten der zugrunde liegenden Vorwürfe, die in der – Angeklagten selbst bzw. deren Verteidigern zuzustellenden - Anklageschrift nicht enthalten sind: bis hin zur Zitierung angeblicher Äußerungen des Verdächtigen aus abgehörten Telefonaten. Als Quelle dieser Informationen nennt der Autor den Sprecher der Staatsanwaltschaft Dresden, Lorenz Haase, und zitiert diesen mit der indirekten Bewertung, Dritte wie die Dresdner Linkspartei hätten dieses angebliche Tun des Verdächtigen mutmaßlich bemerkt.

Der Angeklagte selbst erhielt die Anklageschrift erst 2 Tage vor Erscheinen dieses Artikels; folglich erlangte der Autor Schneider seine detaillierten Erkenntnisse offenbar zeitgleich mit der offiziellen Versendung der Anklageschrift.

Es handelt sich bei der Datenpreisgabe offenbar um eine „Verletzung von Privatgeheimnissen“ im Sinne des § 203 Abs. 2 StGB. Die Strafrechtskommentare zu dieser Norm teilen dieses Ergebnis auch in Abwägung mit Presseauskunftsrechten (vgl. nur Schönke-Schröder Rdnr. 53a: „*öffentliche Identifizierung... nur ausnahmsweise zulässig*“; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Rdnr. 78: „*genügt Berichterstattung ohne Namensnennung; Unschuldsvermutung zwingt die Öffentlichkeitsarbeit der Strafverfolgungsbehörden in ein enges Korsett*“; Bornkamm, NStZ 1983, 102, 108, FN 71: „*wird Name des Beschuldigten nur leicht verschlüsselt, drohen schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht*“). Eine solche Datenpreisgabe wird auch durch Nr. 23 Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren untersagt („*Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können*“).

Daher frage ich die Staatsregierung:

- Jeweils welche Informationen zum Ermittlungsverfahren gegen den Angeschuldigten hat der Sprecher der Staatsanwaltschaft Dresden, andere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Dresden oder Mitarbeiter von Behörden des Freistaats Sachsen dem Journalisten Schneider oder anderen Medienvertretern auf jeweils welcher Rechtsgrundlage wann mitgeteilt?
- Erfolgten die Informationen an den Journalisten Schneider oder andere Medienvertreter aufgrund von Presseanfragen oder auf Initiative des informierenden Mitarbeiters?

- Welche amtlichen Unterlagen haben die behördlichen Informanten dem Journalisten Schneider oder anderen Medienvertretern übergeben bzw. in welche Unterlagen Einsicht gewährt?
- Warum gab der behördliche Informant insbesondere die eingangs genannten detaillierten Personenangaben preis, die allein oder jedenfalls in der Summe die Gefahr öffentlicher Identifizierbarkeit und damit einer Vorverurteilung des Angeschuldigten begründen?
- Welche Untersuchungen, förmlichen Befragungen und Aufforderung zu dienstlichen Erklärungen hat die Staatsregierung veranlasst, um Ausmaß und Umstände dieser Datenpreisgabe vollständig aufzuklären?

Dresden, den 27.08.2014

Johannes Lichdi MdL

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____